

**Motion Müller Leo und Mit. über die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer (Nr. 51)****Eröffnet: 10. September 2007 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motionäre erachten die Vermögenssteuerbelastung im Kanton Luzern trotz deren faktischen Halbierung auf 2009 insbesondere im Vergleich zu den umliegenden Kantonen immer noch als zu hoch. Die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer wäre ein Alleinstellungsmerkmal, das sich entsprechend vermarkten liesse. Die Abwanderung vermögiger Personen könnte gestoppt und die Zuwanderung von Kaderleuten sowie Unternehmerinnen und Unternehmern gefördert werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibe den Kantonen lediglich vor, eine Einkommenssteuer und eine Vermögenssteuer zu erheben. Mit der vorgeschlagenen Massnahme würde die Vermögensteuer weiterhin erhoben und lediglich die Steuerbelastung gemildert.

Wir müssen davon ausgehen, dass die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer nicht mit dem Steuerharmonisierungsrecht vereinbar ist. Die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer würde in den meisten Fällen zur faktischen Beseitigung der Vermögenssteuer führen. Wollte man das Anliegen der Motionäre trotzdem erfüllen, könnte man den Steuersatz sehr tief ansetzen. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich auf etwa 77 Millionen Franken (35 Millionen für den Kanton und 42 Millionen für die Gemeinden). Aus hier könnte mit einem gewissen Kompensationseffekt gerechnet werden, der allerdings schwierig zu beziffern ist.

Wir sind bereit, dieses Anliegen anlässlich der nächsten Steuergesetzrevision zu prüfen und in einer Botschaft über eine Steuergesetzrevision mit Wirkung ab 2011 darzulegen. Die Höhe der zu erwartenden Ausfälle und die Tatsache, dass wir mit dieser Massnahme das bezüglich Vermögenssteuer formulierte Ziel im Finanzleitbild 2006 deutlich überschreiten, veranlasst uns, dieser Massnahme eine tiefe Priorität einzuräumen.

In diesem Sinne sind wir bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Luzern, 23. Oktober 2007 / RRB-Nr. 1295